

21. D. Phil. iac. Spencers Feltlicher Vorstellung, daß Hr. D. Jan. Schelwig in sei-
ner Sectirym Feltstimm nicht Sectirisch auf dießelb gezeiget.
22. L. lo. Gottlob Stoltes Amtrümmen über einige Ehrs. D. Hr. D. Christ.
Thomasi, und Hr. Lic. Enoch Rüd. Brenneysen in ihrem Tractat von
Recht Evangelischer Dinsten in Theologischen Dinstigkeiten.
23. Mundus vult decipi, oder Gründlich Übernehmung, daß Frau Joh. Eleonora
Peterson in der Ausbildung ihrer geistlichen Verstandes der Offen-
barung Johannis unrichtig verfahren.
24. Ihre Offenbarung der ewig Jan. Ledd.
25. Epistola vera vnde. Dinsten in Hr. Christoph. Achen.
26. Ihre Rede über den freil. Abschied Herrich Gotthardts.
27. Hochwürdig Nachschuß was die Schriftsteller in unserm Reich, davon halts,
vonn Lutherischen Ministern in der Theol. Facultäten sich unterstehen
andere, die iac. Cognitum beschriften nicht vorzusetzen wollen, zu
verleihen.
28. Pulchritud, wie man die falsche Offenbarung Christi durch Johannes, in
Alten Ton.
29. Einige Fragen betreffend das wahr und falsche Christenthum.
30. R. M. L. D. Entwurff von Lutherischen Geistl. Dinst.
31. die spanische Praxis des Christl. Dinsts und Nachschuß der Herrn, in G.
unterstehenden beschriften.
32. Vnde beschriften Juli Nazariani an den Cardinal Fouquia.
33. Nativität - Dinst Ludwig XIV. mit den Hinauf von der Apostel.
34. Jos. Vellmann der Probst Elias in seinem Eifer, in einer Eiferarbeit,
die Hr. Anton Reiser.
35. Bened. Martini heiliger Gedächtnis vom Monasterium Eborac und Palma.
XC. 11. in einer Eiferarbeit. Dinst. D. Margarethen Glorini.
36. Herzog Friderich zu Orléans Manifest und Verordnung wegen
der so genannten Sectirrey.
37. Dinst Theologen zu Wittenberg Quaden - Dinsten und Dinsten vollen-
kommen in dem freil. Geist, über das so genannte Dinstige
Gedächtnis Hr. D. Phil. iac. Speneri.

XXVII

50.
an 29

Unterricht vom Lutherischen
Beicht = Stuhl

Und
Rettung desselben/

Wider
Eines ungenannten neuliche Schrift/ welche
genennet wird
Schändliche Praxis

**Des Beicht = Stuhls und
Abendmahls ꝛ. ꝛ.**

Zu
Nöthiger Unterrichtung der disfalls irre gemachten/
und zugleich

Zu Rettung des XI. Artickels der
Mugsburgischen Confession,
und anderer Glaubens-Bekänntnisse/

Auch
GDZ und seiner Wahrheit zu Ehren
aufgesetzt/

von
R. M. L. D.

Leipzig / zu finden in Lanckischen Buchladen, 1697.



Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, possibly including the word "Bücher".

Handwritten text in Gothic script, possibly a date or a reference number.

Handwritten text in Gothic script, possibly a list of names or subjects.

Handwritten text in Gothic script, possibly a list of names or subjects.

Handwritten text in Gothic script, possibly a list of names or subjects.

Handwritten text in Gothic script, possibly a list of names or subjects.

R. M. D.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a note.





Im Nahmen der H. Dreyfaltigkeit und
derselben zu Ehren! Amen!

§. I.



An hat sich bisher mit einigen Bogen herum ge-
tragen/ die den Titel führen: Die schändliche
Praxis des Reichs Stuhls und Nacht-
mahls des Herrn in drey unterschiedenen
Schriften/ deren die (1.) in sich begreift
set eine Erörterung 30. Gewissens-Scrupel
ic. Die (2.) eine ernst/ doch brüder-
liche Bestrafung dererjenigen/ die dies

selbe entweder gar nicht oder doch kalt und Welt-
gesinnet beantwortet ic. Die (3.) eine Gratulation und Aufmunterung
eines Pfarrers an den andern/ der wegen freudiger Bekänn-
niß dieser Wahrheit verfolgt wird ic. Anno 1697. gedruckt.

Wer der Autor des Werckgens/ so nur aus 4. Bogen besteht/
und wo es gedruckt / ist nicht gemeldet; doch hat man von Berlin
her/ aus einer Predigt/ solche Worte überschrieben bekommen/ die eben
auch in dem gedruckten Werckgen stehen/ daraus man leicht abneh-
men kan/ daß dieselbe Predigt und diß Werck/ zum wenigsten was den
meisten Theil betrifft/ einen Autorem haben/ nemlich einen Dieper
am Worte Gottes daselbst/ an der S. Nicolai Kirchen M. Sch. des-
sen Nahmen man leicht ausdrücken könnte / wenn man ihm nicht gön-
nete/ daß weil er verborgen hat seyn wollen/ er auch ferner verborgen
bleiben möchte: Doch soll die angehengte Gratulation von einem an-
dern Autore seinen Ursprung haben/ welches ich dahin gestellet seyn
lasse.

II 2

II. In

§. II.

In Durchlesung der Schrift habe wahrgenommen / daß man ihm das gute Absehen und einen wohlmeinenden Eyser / den er hat / nicht wird leugnen können / als daraus genug erscheinet / daß er nicht so wohl seinen Nutz oder sonst etwas eigenes suchet / als vielmehr die Seligkeit seines Neben-Christen und Gottes Ehre. Und muß man das Gute / das er hier blicken läßt / billig loben; ob es aber nach Gottes Wort eingerichtet sey / und ob er in seinen Schrancken bleibe / davon will ich andere und Ihn selbst nach reifferer Überlegung urtheilen lassen.

Das ist gewiß / daß der Autor nicht nur in dem Titel der Schrift der ganzen Lutherischen Kirche eine schändliche Übung des Beicht-Stuhls beymisset / (welches er auch in der Schrift selbstn weitläufiger thut / vide P. II. §. 7. 6. seqq.) und also seine geistliche Mutter mit einer ungegründeten Auflage (wie hernach erscheinen wird) nach der von seines gleichen bisher gewöhnlichen Art unverantwortlich beschuldiget / sondern auch in der Schrift noch weiter gehet / und da er in dem Titel nur den eingeführten Mißbrauch zu tadeln schiene / hernach in der Schrift selbst den Beicht-Stuhl ganz und gar verwirft / mit solchen Gründen / die den Stuch nicht halten; womit denn zugleich unserer Lutherischen Religion Augapffel / die Augspurgische Confession, als welche in dem eilfften Artikel den Beicht-Stuhl herrlich bestätiget / und zwar mit so hefftigen Worten angegriffen worden / daß dergleichen wohl neulicher Zeit von keinem der ärgsten Widersacher unser Religion gesehen ist.

Und wil ich auch diese Irrung lieber einer Unwissenheit / so sich bey dem Autore findet / (da er die Art des Beicht-Stuhls noch nicht recht zu verstehen scheint) als sonst einer Unart zuschreiben. Denn solches kan nicht alleine aus einigen Fragen / die er Gewissens-Scrupel nennet / und aus den Ursachen / die er im andern Theil §. 17. anführet / geschlossen werden; sondern ich sehe auch hin und wieder einige Dinge in seiner Schrift / welche eine Anzeigung sind / daß er die Lehre Göttliches Worts und unserer Kirche nicht so gar genau inne hat. Als: wenn er im andern Theil §. 8. vorgiebt / als habe GOTT unter denen Heiden noch einige / die seine Wege wissen (dadurch sie nemlich selig werden könnten) it. §. 28. daß Gottes Zorn über alle Ungerechtigkeith und gottloß Wesen der Menschen offenbar werde durchs Evangelium

gelium ꝛc. das sind so Grumpen / die aus Unwissenheit der Wahrheit
herrühren und mit unterlauffen.

§. III.

Ob nun wohl der Autor nicht verlangen wird / daß ich / oder ein
ander sein oder seines gleichen Neuerungen nicht zugethaner / ein Urtheil
über solche seine Schrift stellen soll / so gar / daß er nicht nur solches bey
Vortragung seiner Gewissens-Scrupel in der dreifigsten Frage aus-
drücklich angedeutet (als / allwo er allein von den von ihm so genann-
ten von GOTT erleuchteten einen Ausspruch begehret / man weiß
aber / wen er damit meinet :) sondern auch sehr übel zu frieden ist /
daß diejenigen / die er vor solche erleuchtete Männer gehalten / dennoch
nicht nach seinem Verlangen und Meinung geantwortet haben. Wie
aus dem andern Theil der Schrift §. 1. 2. genugsam erhellet. Dar-
aus man fast einen Eigen-Sinn und Hartnäckigkeit in der einmahl
gefaßten Meinung schliessen solte : So werden doch deswegen treue
Lehrer nicht übel thun / wenn sie dem Aergerniß / so vielen durch diese
Schrift gemacht worden / vorbeugen / die streitige Sache deutlich und
mit Bescheidenheit vortragen / damit ihre gemachte die Wahrheit er-
kennen / andere aber vor Irthum bewahret werden können / und also
dem Glaubens-Bekännniß unserer Kirche das Wort reden. Und
zu dem Ende will ich auch meine Gedancken darüber kürzlich eröffnen.
Der Autor / welchem ich alles Gutes gönne und wünsch / mag inzwi-
schen dencken / wenn er mich ja vor keinen von GOTT Erleuchteten er-
kennen will / daß es nicht ihme / sondern andern geschrieben sey ; Will
ers aber würdigen anzusehen / so überlege ers in der Furcht des HERRN /
und sehe auf welcher Seite die Wahrheit ist / und wenn er der Sache
zu viel gethan zu haben erkennen wird / so sey er nicht halbstarrig / son-
dern nehme die Wahrheit an / oder bestätige seine Meinung mit bessern
Gründen als er bissher gethan / welches er aber nicht wird thun können.

§. IV.

So kömmt es demnach mehr als auff eine Frage an / wenn wir
die Schrift des Autoris ansehen. Denn erst und vornemlich fragt
sichs : Ob der Beicht-Stuhl / so wie er bey Lutherischen
eingeführet und bestätiget ist (daß man allemahl / ehe man zum
Abendmahl gehet / sich bey einem Diener GOTTES im Hause des
HERRN einfindet / seine Sünde entweder insgemein / oder insonderheit
eine oder die andere bekennet / und um tröstliche Absolution bittet / nicht

in dem Abszehen/ als müsse es wegen Christi Befehl notwendig geschehen / oder als verdiene man etwas dadurch / sondern nur zu einer bessern Vorbereitung /) zulässig und möglich (nicht aber von Christo befohlen und also schlechter Dinges nöthig ist / wie der Autor den irrigen Wahn von unser Lehre hat / §. 17. P. II.) oder ob er zu verwerffen und abzuschaffen sey? Der Autor will anfänglich fast nicht scheinen / als wenn er das letzte sagen wolte. Denn im Titul redet er nur von der schändlichen Praxi des Beichtstuhls; Daraus man schliessen möchte/ daß er auch eine gute Praxin zuließe. Und §. 18. p. II. scheint er einen Unterscheid unter dem Gebrauch und Mißbrauch des Beichtstuhls zu machen. Ja §. 19. gestehet er / es könne eine freye und heilsame Art des Beichtstuhls beygehalten werden / die aber niemand zu wissen verlange. Aber wenn wir auf die Ursachen gedencken/ die er §. 17. und 18. anführet/ so sehen wir/ daß er den Beichtstuhl/ wie er in der Lutherischen Kirche ist / ganz und gar verwirfft und also derselbe ganz und gar anders müste angeordnet werden/ wenn ein Nuß darbey seyn solte. Welche Art er doch nicht entdeckt hat / weil es niemand von ihme verlange. Darum er auch durch die schändliche Praxin den Gebrauch des Beichtstuhls an und vor sich verstehet / und wenn er des Gebrauchs und Mißbrauchs §. 18. gedencket/ so finds ihm gleichgeltende Worte. Und also verwirfft er den Lutherischen Beichtstuhl ganz und gar. Herz gegen sagt unsre Augspurgische Confession Art. XI. also: Von der Beichte wird also gelehret/ daß man in der Kirchen Privatam Absolutionem erhalten und nicht fallen lassen soll / wiewohl in der Beichte nicht noth ist alle Missethat und Sünden zu erzehlen / dieweil doch solches nicht möglich ist. Pl. 19. Wer kennet die Missethat? Und in der Apologie über diesen und folgenden Articeln wird die Art satissam ausgedrucket/ daß sie eben die ist/ die wir in der Frage berühret haben. Conf. Artic. Smalk. P. III. art. 8. §. V.

Daß wir demnach vorgelegte Frage erweisen können/ so ist zu melden/ daß zu dem Beichtstuhl zufförderst gehört 1) Die Bekännniß der Sünde / die man GOTT thut / entweder insgemein nur oder insonderheit eine oder die andere / jedoch bey dem Beichtstuhl aus freyem Willen. 2) Die Privata absolutio oder absonderliche Loßzehlung von den Sünden entweder insgemein/ oder auch

nach von dieser und jener Sünde insonderheit. In diesen zweyen
Stücken besteht insgemein/ was zum Beicht-Stuhl vorgehet. Denn
insgemein wird von gemeinen Leuthen die allgemeine Beichte hergebe-
thet: Allmächtiger ewiger GOTT und VATER ꝛc. Und empfan-
gendarauff die Absolution oder Vergebung der Sünden.

Ich will dem Autori zutrauen / daß er nicht läugnen wird/ es sey
zulässig / daß man GOTT seine Sünde bekennet/ man mag sie insge-
mein/ oder auch einige insonderheit bekennen. Und so ers läugnen wol-
te / so könnte es leicht erwiesen werden mit dem Spruch Prov. XXVIII.
13. Wer seine Missethat läugnet / dem wirds nicht gelingen/
wer sie aber bekennet und läßt/ der wird Barmherzigkeit er-
langen. Daraus man so schliessen kan: Wenn das Längnen der
Missethat schädlich ist / das Bekennen aber nützlich / nach
GOTTES eigenem Ausspruch/so ist das Bekännntniß der Sünde
zulässig. Nun ist aber das erste wahr; Also auch das letzte.
Ferner könnte mans erweisen aus Pl. XXXII. 3. Da ichs wolte ver-
schweigen / verschmachten meine Gebeine durch mein täglich
Zeulen ꝛc. Woraus so zu schliessen ist: Wenn das Verschweigen
der Sünde schädlich ist / so ist das Bekännntniß derselben zu-
lässig ja nützlich. Nun aber ist jenes/also auch dieses. Ande-
rer Zeugnisse zu geschweigen.

Ich will auch hoffen/ daß er nicht wird läugnen/ es sey die absonder-
liche Loszehlung von Sünden / so Diener GOTTES den bußfertigen
Sündern thun / zulässig. Denn der HERR Christus hat ja seinen
Jüngern und dero Nachfolger am Umbe die Macht gegeben / Joh.
XX. Nehmet hin den Heil. Geist / welchen ihr die Sünde er-
lasset/ denen sind sie erlassen/ und welchen ihr sie behaltet/ de-
nen sind sie behalten: Conf. Matth. XVI. 19. XVIII. Wozu nun
aber Christus die Macht gegeben / das ist zulässig. Dazu ist die ab-
sonderliche Loszehlung nichts anders/ als eine absonderliche Zueignung
des Evangelii oder Gnaden- Trostes/ welcher nach Göttlichem Wor-
te allgemein ist / daß er so wohl auff alle Sünder als auf alle Sünden
gehet. Wenn nun der Trost des Evangelii auff alle bußfer-
tige Sünder gehet und wider alle dero Sünden gerichtet ist/
so kan er auch nach Göttlichem Willen einem jeden bußfertigen
Sünder / wider alle Sünden insonderheit zugeeignet
werden. Nun aber ist das erste also/ also auch das letzte. So
lange

lange der Autor nun ein Gliedmaß der Lutherischen Kirche ist und bleiben will / und so lange er nicht mit den so genannten Reformirten die allgemeine Gnade Gottes / die er durch das Evangelium anbeut / läugnet / so lange wird er nicht läugnen / daß der Trost des Evangelii einem jeden bußfertigen Sünder wird insonderheit von einem Diener Gottes können zugeeignet werden. Solte er aber solche allgemeine Gnade läugnen wollen / alsdenn wäre es Zeit Ihn als ein Glied der Reformirten zu tractiren / und ihm dieselbe aus Gottes Wort darzuthun. Welches wir aber vor diesemahl nicht nöthig erachten.

§. VI.

Man kan auch nicht in Abrede seyn / daß insonderheit grobe Sünder / welche mit ihren Sünden ein öffentlich Aergerniß bey der Gemeinde gegeben haben / die Gemeinde Gottes befudelt und sich an derselben vergriffen haben. Welches / wenn es geschehen / so ist auch zu gestehen / daß diesem beleidigten Theile eine Bekännniß und Abbitte geschehen möge. Und weil die Kirche Gottes ihren Dienern Macht gegeben in ihrem Nahmen mit armen Sündern zu handeln / so geschichts auch zuweilen / daß Beicht Kinder den Kirchen Diener zugleich als einen Bevollmächtigten der Kirchen ansehen / und ihre Beichte so einrichten / daß sie bey Ihm / als wenn sie der beleidigten Kirche ihr Bekännniß thäten / ihre Fehler und Mängel gestehen / und auch in deren Nahmen von Ihm Vergebung suchen. Welches doch zu weilen auch alsdenn geschiehet / wenn kein öffentlich Aergerniß gegeben worden / das aber besser bey öffentlichen Aergernissen geschehen solte. Inzwischen ist die Sache selbst nicht zu verunbilligen. Und alsdenn lautet das Beicht Formular etwan: Ich bekenne vor Gott und Euch / als anstatt der Christlichen Kirche / daß ich leider! schwerlich gesündiger ꝛc. Diese Art wird aber doch auch wohl bey schweren und öffentlichen Sünden unterlassen / daß also dieses Stück nicht mit zum Wesen des Beicht Stuhls zu gehören scheint / sondern nur zufälliger Weise dazu kömmt. Und da kan denn obiter mit gemercket werden was andern Spöttern zu antworten / die wohl ehe von sich geschrieben und gesagt haben: Wen ich nicht beleidigt habe / den darff ich meine Sünde nicht bekennen; nemlich dieser Zusatz muß noch dazu kommen: Es sey denn / daß er des Beleidigten Bevollmächtigter ist. So sehen sie denn schon / daß dergleichen Gottes und der Kirchen Diener seyn / und wessen Bevollmächtigte sie seyn.

§. VII.

§. VII.

Weil nun das erste Stück / so im Beicht Stuhl vorgehet / von GOTT ausdrücklich befohlen / zu dem andern von Christo die Macht gegeben / und das dritte darinne sich gründet / daß man dem beleidigten Theile seine Sünde bekennen und abbitten soll / nach des Apostels Jacobi Worten: Bekenne einer dem andern seine Sünde und betet für einander. Jac. V. 16. so sehe ich nicht / was unzuläßliches darinne vorgehe.

§. VIII.

Nun fragt sichs noch / ob die Kirche Macht habe zu ordnen / daß man solch Bekännniß der Sünde gegen GOTT in öffentlichem Gottes Hause in Gegenwart eines Dieners Gottes und zu gewisser Zeit soll ablegen/nemlich alsdenn/wenn man das Heil Nachtmahl will genießen? Ich will nicht hoffen / daß der Autor der Kirche die Macht löbliche Gebräuche zu ordnen absprechen wird. Denn sonst würde Jhn die Natur aller Gesellschaft (dazu Jus Refektorium gehöret) und denn die Worte Pauli ein anders lehren/der da schreibt/lasset alles ehelich und ordentlich zugehen. 1. Cor. XIV. 40. Wird ihr aber das gestanden / so sieht er leichte / daß sie auch in diesem heilsamen und nützlichen Wercke kan eine Verordnung machen / daß die Leute nicht ohne Unterscheid sollen zum Abendmahl gelassen werden / sondern daß sie sich zuvorher bey dem Kirchen-Diener melden/ als arme Sünder vor GOTT demüthigen / und die tröstliche Vergebung der Sünden in Gottes und der Kirchen Nahmen dafelbst holen / und alsdenn erst zum Tisch des HERN nahen sollen. Es ist ja das Heil. Nachtmahl des HERN allerdings ein so hochheiliges Werck / daß es einer vorsichtigen Zubereitung wohl werth ist: Und weil die Kirche zu besorgen hat/ daß manche solche unterlassen dürfften / so thut sie das ihre / und wil / so viel an ihr ist/ alle ihre äusserliche Gliedmassen hiermit veranlassen / daß sie dergleichen Vorbereitung sollen vornehmen. Sie siehet dabey an / was der HERN Christus der Kirchen und dero Diener vor Macht gegeben/die armen Sünder in seinem Nahmen auch insonderheit zu trösten / ihnen ihre Sünde zu vergeben/ und sie wiederum auff und anzunehmen / Joh. XX. 22. 23. Matth. XVIII. 18. Damit hat Er einen Brunn eröffnet/ dessen alle arme Sünder sich gebrauchen können / aber doch nicht ausdrücklich befohlen / daß denselben alle in individuo schöpfen sollen / wiewohl Er ihn zu dem Ende eröffnet.

B

Nun

Nun weiß die Kirche / wie nachlässig die Menschen seyn / und wie sie aus Trägheit und Verführung ihres Fleisches manchmahl Gottes Gutthaten wenig achten : Da könnte es denn geschehen / daß sich mancher Sünder dieser Gutthat der Absolution und Vergebung der Sünden vor seine Person insonderheit / wohl gar nicht bedienete. Darum hat sie solche Anstalt machen wollen / daß ein jeder ihrer Gliedmassen sich derselben zu Trost seines Herzens bedienen soll / alle würdiglich / daß aber Unwürdige mit unterlauffen / was kan die Kirche dafür ? Sie hat hat gethan / was sie zuthun vermocht. Sie hat überdiß auch den Kirchen-Dienern die Macht gegeben / auch in ihrem Nahmen zu verzeihen / wenn sie von jemand ist geärgert und geschändet worden / und versichert / daß so oft solche grobe Sünder wieder zum Beicht-Stuhl kommen / es vergeben und vergessen seyn solle / allemahl zu ihrem Troste / daß sie dieselben vor Gliedmassen erkennen / vor sie beten / mit und nebst ihnen wider den Satan im Glauben kämpffen / und durch die Gnade Gottes die Seligkeit erhalten wolle. Und damit auch in Ertheilung solcher Vergebung der Sünden keine Unordnung zugehe / so hat sie das öffentliche Gottes-Haus zu solcher heilighen Verriehung ordentlich bestimmet / und eine gewisse Zeit verordnet / wenn die Diener Gottes daselbst erscheinen sollen / damit / wer sich seines Amtes brauchen will / ihn dazu bereit antreffe. Sagt mir was ist an allen diesen Stücken zu tadeln ? Ich schliesse daraus also :

Wenn alles das / was im Beicht-Stuhl vorgehet / von Gott befohlen / nützlich und heilsam ist / und die Kirche Macht und Ursache hat Zeit / Ort und Personen zu ordnen / wenn das befohlne soll beobachtet werden / so ist der Beicht-Stuhl zulässig und nützlich / nicht aber zu verwerffen und abzuschaffen.

Nun ist alles das / was im Lutherischen Beicht-Stuhl vorgehet / von Gott befohlen / nützlich und heilsam (besiehe droben §. 5. 6.) und die Kirche hat Macht und Ursache Zeit / Ort und Personen zu ordnen / wenn das befohlne soll beobachtet werden / (besiehe §. 8.)

Darum ist der Lutherische Beicht-Stuhl zulässig und nützlich / nicht aber zu verwerffen und abzuschaffen.

Und diese Conclusion oder Schluß bestätiget unsere Augspurgische Confession in dem angezogenen XI. Artikel / nebst der Apologia, da bey wir billich bleiben.

Man kan daraus abnehmen/ was von denen zu halten/ welche sagen/ der Beicht=Stuhl sey Menschen=Werck/ und wie weit solche Rede wahr ist. Nemlich/ wenn ich durch den Beicht=Stuhl alles verstehe/was dazu gehöret/auch die Bekänntniß/die man G^ott und der beleidigten Kirchen thut/ und die tröstliche Loszehlung von Sünden zugleich/ so ist falsch/ daß der Beicht=Stuhl Menschen=Werck ist. Denn das hat alles seinen Ursprung von G^ott. Wenn ich aber auff die angefetzte Zeit/ auf den Ort/ und auff die Art sehe/ daß es in Gegenwart eines Dieners G^ottes geschehen müsse/ so ist das freylich von Menschen geordnet/ von einer Gesellschaft/ deren Gliedmaß du dich zu seyn erachtest und erfreuest/ aber um hochwichtiger Ursachen willen und zu großem Nutz der ganzen Kirche. Und in so weit ist es zwar Menschen=Werck/ aber ein aus hochwichtigen Ursachen angeordnetes und zu großem Heyl der ganzen Kirche reichendes Werck. Darum soll man nicht so bloß hin sagen; Der Beicht=Stuhl ist Menschen=Werck/ weil der Kern des Beicht=Stuhls/das Bekänntniß der Sünde gegen G^ott und die tröstliche Absolution nicht Menschen=Werck ist; und auch so ferne es Menschen=Werck ist und genennet werden möchte/ ist er doch nicht solch Menschen=Werck/ welches schädlich oder ärgerlich wäre/ (so man insgemein auch Menschen=Werck zu nennen pflaget) sondern es ist ein heilsames und wohlbedächtiges Werck/ welches ein jedweder/ der ein Gliedmaß unserer reinen Lutherischen Kirche seyn will/ sich soll gefallen lassen/ ja hochachten und darüber halten/ daß es nicht fallen möge/ und daher sich der heilsamen Ordnung seiner geistlichen Mutter unterwerffen.

X.

Da sehe nun der Autor, wie Er seine Worte verantworten will/ wenn er P. II. s. 5. schreibet: Ihr machet zum Theil ein hauffen rühmens von eurer Kirche und deren Verordnung/ wie die P^äbstler mit ihrer und dem P^äbste/ aber mit Beweis aus G^ottes Wort ist es sehr sparsam. Wohl sein habt ihr Gottes Gebot auffgehoben um eurer Menschlichen Aussätze willen &c. Will Er seine Rathgeber beschuldigen/ als meinten sie/ der Befehl der Lutherischen Kirche würde auch vor ein Stück des Gottesdienstes gehalten/ wie die P^äbstler ihre Kirchen= Befehle ansehen/ und daß diese Lutherische Anordnung so wohl wider G^ottes Wort wäre/

als der Pabstler ihre verwerfflichen / so thut Er zweyfels ohne jenen unrecht / und handelt unbillich gegen diese. Weil Er aber der Kirchen alle Macht Anordnung zu machen abschneiden / so handelt er wider den droben §. 8. angezogenen Spruch Pauli. Er sehe ferner zu / wie Ers verantworten will / wenn Er solchen Beicht= Stuhl P. II. §. 19. mit folgendem Lob: Spruche belegt: Beicht= Stuhl / Satans= Stuhl / Feuer, Pful. Ist der Rahme / Menschen= Werck / nicht einmahl zu erdulden / was will denn mit soleher scharffen Verleumbd= und Lästerung werden? Ich will Ihm nicht zutrauen / daß Er den angezogenen Kern des Beicht= Stuhls damit meine / und dasselbe so lästern wolle / auch nicht die Anordnung der Zeit / des Orts / und die Personen / die da zusammen kommen (wiewohl die P. II. §. 17. angeführte Ursachen ihn ziemlich des letztern wegen verdächtig machen) sondern andere Anordnungen so dabey / seinen Gedanken nach / vorgehen. Aber warum redt Er absolute vom Beicht= Stuhl? da Er doch weiß / daß keine Unordnung zum Beicht= Stuhl gehöret. Warum drückt er die Unordnung nicht aus? doch es scheint / als wenn Er weder mit der Zeit / noch mit der Beichte / noch mit der Abolutions- Formul zu frieden wäre. Welches alles Er sein deutlich sollte von sich geschrieben haben / daß man wüßte / worinne seine Irrungen steckten / daß man Ihme aus dem Traume helfen könnte.

XI.

Nun / wir haben dem Authori dargethan und erwiesen / daß der Lutherische Beicht= Stuhl zulässig / nützlich / aus wohl bedachtem Rath eingeführet / und daher bejubehalten sey. Wir wollen aber sehen / was der Author dagegen einwendet. Er spricht: (1.) Wo hat das der liebe GOTT im Alten / oder der HErr Iesus im Neuen Testament befohlen / daß ein jeder immerfort dem Prediger seine Sünde bekennen soll? (2.) Wo stehts / daß ehe ein Christ zu seinem des HErrn Tisch gehe / er zuvor nothwendig in den Beicht= Stuhl kommen und sich absolviren lassen müsse? (3.) Was für eine Verheißung habt ihr in heil. Schrift vom Nutzen dieser ewigwährenden durchgehenden Beichte? (4.) An welchem Orte haben die Aposteln Iesu Christi zuerst Beichte geseßen und es angeordnet? (5.) Wo ist das Formular einer Beichte in der Bibel zu lesen? Und die Vorschrift / nach welcher man die Abolution geben muß? (6.) Wo hat der HErr

Der Herr Jesus seinen Jüngern bey ihrem Predig. Ampte alle Leute anzunehmen und immerfort zu absolviren geboten?

XII.

Zugeschweigen / daß die letzte Ursache mit einer ziemlichen Verleumdung verknüpffet ist / so zeigen alle angeführte Ursachen / daß der Author entweder noch nicht versteht / was der Lutherischen Kirchen Lehre vom Beicht-Stuhl und also die Frage sey / oder daß er mit seinem Beweise gar vom Zweck abgehe. Er soll erweisen / daß der Lutherische Beicht-Stuhl nicht zulässig sey / und Er erweist / daß Er nicht von Christo unmittelbar oder durch seine Aposteln mittelbar eingesetzt worden. Welches keines Beweises bedarff / sondern eine gestandene Sache ist / wenn man den Beicht-Stuhl complexe, oder vor alles nimmt / was dazu gehöret / auch die Ansetzung der Zeit / Ort und Art. Will er aber so schließen: Was weder Christus noch die Apostel eingesetzt oder befohlen / das ist nicht zulässig. So ist der Satz falsch. Es hat weder Christus noch die Apostel befohlen Kirchen zu bauen / Predigt-Stühle aufzurichten / des Sonntags frühmorgens um sieben Uhr zum öffentlichen Gottesdienste zu kommen / um den Tisch oder Altar bey Austheilung des Abendmahls herum zu gehen / Priester-Röcke oder Chorchemden zu tragen &c. ist es derowegen nicht zulässig? Haben weder Christus noch die Apostel ein Beicht- oder Absolutions-Formular vorgeschrieben / sollte deswegen unrecht seyn ein Beicht-Formular einzurichten / da man Gott seine Sünde bekennet / sich auff des Herrn Jesu Genugthuung und Verdienst berufft / und um desselben willen gnädige Vergabung sucht? kömmt denn das nicht mit der Lehre des Heil. Evangelii überein? oder was ist daran zu tadeln? Und gleiche Bewandniß hats mit der Absolutions-Formel / darinne man dem Beicht-Kinde zu weisen pfleget / daß es allerdinges ein Sünder und unter Gottes Zorn seiner Sünde wegen seyn sollte / doch gehe Ihm Christi Verdienst auch an / dessen es sich getröset / und läßt Ihm darauff den Trost der Absolution, im Nahmen dessen man das Evangelium zu predigen hats / das ist im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit wiederfahren / und vermahnt es / seinem Versprechen nach forthin sich zu bessern und seinen Glauben durch die guten Wercke zu erzeigen. Was ist abermahl in solcher Absolutions-Formul / welches nicht mit der Lehr Christi und seiner Apostel überein käme? Ist mir recht / so meint der Author, es

B 3

sey

sey nicht recht/ daß manche Beicht- Formular so eingerichtet seyn/ daß man dem Diener Gottes seine Sünde bekennet / und daß die Absolution im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit geschiehet / vide P. I. quaest. 11. 15. it. P. II. §. 19. Befehlet / daß jenes nicht recht wäre / so wäre deswegen der ganze Beicht- Stuhl nicht zu verwerffen / sintemahl die wenigsten ihre Beichte so einrichten/ daß sie sprächen: Ich bekenne euch meine Sünde &c. sondern insgemein wird die gemeine Beichte gebraucht/ oder gleichgültige Worte ; zuweilen wird auch gesagt: Ich bekenne für GOTT und euch/ daß ich ein armer Sünder bin &c. da denn GOTT und sein Diener einander nicht entgegen/ sondern in einer Unterordnung stehen. Dannenhero auch/ wenn ja das Bekännthiß gegen den Diener Gottes allein gerichtet wäre/ es doch so anzunehmen / daß sie es zugleich GOTT vornehmlich thun/ dem Diener aber deswegen / daß sie den Trost des Evangelii vor ihre Person insonderheit hören mögen. Welches nicht unrecht ist. Die Absolution aber muß freylich in dessen Nahmen ertheilet werden / in wessen Nahmen Gottes Diener das Evangelium predigen/ und in keines andern Nahmen/ darff denn nun etwann der Nahme nicht ausdrücklich genennet werden / in dem ich die Vergebung der Sünde ertheile? Was vor einen Gewissens- Scrupel hat man sich nun über solchen Nahmen zu machen?

§. XIII.

Es fährt der Autor weiter fort / P. II. §. 18. Euer heutiger Beicht- Stuhl/ dessen Gebrauch oder eigentlicher Mißbrauch/ ist seinem Ursprunge nach eine Geburt des Anti- Christis aus dem Pabstthum/ von dessen Sauerteig. Der Gefahr nach ein Strick/ darinnen viel Seelen sonst treuer Lehrer verwickelt / im Gewissen gefangen und ins Verderben gezogen werden. Dem Schaden nach ein Fall und Ursache / dadurch Christi Häufflein ihrer treuen Hirten beraubet wird / die entweder Glauben und gut Gewissen zu bewahren gar nicht/ oder ja nicht lange darinne dauern können. Dem Ausgange oder Wirkung nach eine Marter und Gewissens- Angst der Gläubigen und disfalls angefochtenen. Eine Versiegelung der Boshaftigen in ihren Sünden- und Heuchel- Leben. Eine Verblendung und Betrug des Satans / durch welche viel tausend Seelen / die auff ihre Mund- Beichte und Pfaffen- Absolution sich verlassen/ zur Hölle fahren. Eine Hinderniß des Lauffs Göttliches Wortes

Worts und Lebens Besserung. Ein Thür/ durch welche dem Wort und H. Geist der Weg zur Buße versperrt und allen Sünden freyer Lauff verstatet wird. Summa: Ein grosses Stück Göttliches Gerichts und geistlicher Straffe über sein von Ihm abtrünniges Christen=Volk.

Und im folgenden § 19. da Er zugestanden/ es könnte wohl eine freye und heilsame Art dieser Sache beybehalten werden / die aber niemand zu wissen verlange / setzt Er hinzu: Dieser zufällige Nuß aber hebet noch lange nicht oder entschuldiget den unerseßlichen Schaden. Wie denn Gott lob! meine Erkenntniß und wenige Erfahrung alles dergleichen auspußen dieser Abgötterey und Seelen=Mordes nur verlachet/ und sich nimmer eines andern/ als was mein Auge siehet und mein Ohr höret / bereden lassen wird. Es lobe wer da will / ich sage: Beicht=Stuhl/ Satans=Stuhl/ Feuer=Psul.

§. XIV.

Die Beschuldigungen sind erschrecklich zu hören / und muß man sich wundern/ daß durch Gottes Verhängniß ein Gliedmaß der Evangelischen Kirche in solch Lästern gerathen kan/ dergleichen wohl wenige Feinde der Evangelischen Wahrheit jemahls gethan haben. Und wenn die Beschuldigungen wahr wären / so wäre freylich der Beicht=Stuhl unzulässig. Denn wessen Gebrauch 1.) dem Ursprunge nach eine Geburt des Anti=Christi ist und zu dessen Sauerteig gehöret / 2.) der Gefahr nach ein Strick 1c. was Abgötterey und Seelen=Mord ist/ das ist nicht zulässig.

Aber wenn anklagen und beschuldigen genug ist/ wer wird unschuldig seyn? der Author sollte alle solche Stücke nach einander erwiesen haben; aber da setzt er sie so bloß hin/ als wären bekante / wo nicht gestandene Sachen/ da sie doch alle nach der Reihe falsch seyn. Ich wil eines nach dem andern vornehmen und sehen / ob und wie es den Stuch halten wird.

XV.

Die erste Beschuldigung ist / daß der Lutherische Beicht=Stuhl (denn wider denselben schreibt Er) in seinem Gebrauch dem Ursprunge nach eine Geburt des Anti=Christi aus dem Pabstthum und von dessen Sauerteige sey. Was der Gebrauch des Lutherischen Beicht=Stuhls sey/ oder worinne der Gebrauch des Lutherischen Beicht=Stuhls bestehe / solches haben wir droben §. 5. und

und 6. erörtert. Daß nun solcher Gebrauch/ welchen der Auctor einen Mißbrauch per correctionem nennet / eine Geburt des Anti-Christi sey / ist eine grausame Lästerung wider Gott und den Herrn Christum/ von denen es Ursprünglich herrühret/ wie droben §. 5. und 6. erwiesen ist. Wil der Auctor aber nicht diesen Gebrauch verstehen/ sondern die Anordnung/ die gemacht ist worden/ daß man solchen Gebrauch zu gewisser Zeit / an gewissem Orte / und bey gewissen Personen auff gewisse Art der Beichte und Absolutions- Formular soll vornehmen/ so redt Er erst ganz unbedachtsam/ daß Er den Gebrauch und die Anordnung zum Gebrauch mit einander vermengen / und diese mit jenem Nahmen belegt. Hernach verstößt Er gewaltig in der Kirchen-Historie/ und giebt seine Unwissenheit darinne an den Tag. Ferner vermengt Er aus Unwissenheit (denn ich will das gelindeste denken) den Lutherischen und Päpstlichen Beicht- Stuhl mit einander/ da sie doch so weit von einander unterschieden seyn/ als Licht und Finsterniß. Vide infra. §. 20. Will Er aber durch den Gebrauch weder obangezogenen Gebrauch noch die Anordnung dazu verstehen / sondern nur einige Unrichtigkeit/ die entweder an Seiten des Beicht- Vaters oder des Beicht- Kindes vorfallen könnte (dergleichen in seinen Gewissens- Fragen num. 3. 5. 6. 12. 13. 18. &c. angeführet worden;) so thut Er unrecht/ daß Er darinne den Gebrauch des Lutherischen Beicht- Stuhls sucht / welches ja gar nicht dazu gehöret; hernach beschuldiget Er die Lutherischen Kirchen- Diener und Kirch- Kinder insgemein und ohne Unterscheid/ als wenn keiner unter jenen ihr Ambt/ noch unter diesen ihr Gewissen in acht nehme; Ja Er beschuldiget die Anordnung der Kirchen selbst/ als wenn sie solcher Unrichtigkeit behülflich wäre. Uber diß schickt sich ja diß lezte nicht zu seinem Absehen. Denn daß solche Unrichtigkeit und Bosheit von dem Anti- Christ zeuget sey/ da es unter dem Lutherischen entstünde/ kan ja nicht gesaget werden. Er mag nun den Gebrauch nehmen/ wie Er will/ so redt Er unrecht und verstößt dabey in vielen Stücken / und wird endlich doch gestehen müssen/ daß der oben §. 5. 6. angeführte Gebrauch nicht zu verunsilgen sey.

XVI.

Ich vermuthe aber/ daß er bey dem Mitslern bleiben wird/ und so viel sagen will/ daß die Anordnung/ daß man zu gewisser Zeit/ nemlich wenn man zum Abendmahl gehen will/ an einem gewissen Orte/ und bey dem Seel- Sorger seine Beichte und Bekänntniß ablegen muß/ von dem

Anti

Anti-Christ oder Römischen Pabst verordnet sey / und daß es folglich zu dessen Sauertheige gehöre. Ich will aber sehen / daß das erste alles wahr wäre / so ist doch die Folge / die Er daraus macht / unrichtig. Denn wer wird Ihm das gestehen: Was der Anti-Christ oder der Römische Pabst geordnet hat / das gehöret zu dessen Sauertheige? Der Römische Pabst hat zweyerley Respect; einmahl wird Er betrachtet als ein Lehrer / so kan Er auch was gutes lehren / vortragen und anordnen / hernach wird Er betrachtet als ein Verführer / der was lehret / so wider GOTT und dessen Ordnung ist / insonderheit der sich erhebt über alles was GOTT heist und GOTTES ist. Nach diesem andern Respect ist Er der Anti-Christ und was zu seinem Sauertheige gehöret / muß Er nach demselben ordnen / und muß auch in solcher Ordnung gelassen werden. Daraus sieht denn der Author, daß der angeführte Satz einen doppelten Zusatz zu dem subiecto braucht / wenn Er soll gültig seyn: Was der Anti-Christ / als Anti-Christ angeordnet hat / und so ferne es in solcher Anordnung gelassen wird / das gehöret zu dessen Sauertheige. So wird aber der Nachsatz falsch. Denn womit wil es der Aathor erweisen / daß wenn der Pabst solche Anordnung gemacht habe / wie sie bey den Lutherischen ist / Er daran unrecht gethan habe? sintemahl / daß solche Lutherische Anordnung zulässig sey / ist droben s. 5. 6. 7. 8. erwiesen worden. Hätte aber der Pabst andern Sauertheig mit untergemischt / womit wil Er erweisen / daß derselbe der Lutherischen Anordnung noch anlebe / die diß auch geprüft und das gute behalten hätten?

S. XVII.

Aber das ist auch falsch / daß solche Anordnung erst vom Pabste gemacht sey. Damit demnach andere einfältige Leser wissen mögen / was von diesem Ausspruch des Authoris zu halten sey / daß es der Anti-Christ soll angeordnet haben / will ich den Ursprung desselben ein wenig aus der Kirchen-Historie anführen.

Schon bey der ersten Kirchen in den ersten Jahr-Hundertten ist im Gebrauch gewesen / daß gröblich gefallene Sünder ihre Missethat / sie mochte bekannt oder unbekannt seyn / öffentlich bekannten und um Vergebung derselben baten. Wenn sie denn lange genug gebeten und ihre innerliche Reue und Leid dadurch erwiesen hatten / so erhielten sie auch durch Kirchen-Diener Erlaß solcher Missethat / und wurden wieder als Gliedmassen der Kirche angenommen. Der Irenæus, der zu Ausgang des andern Jahr-hundert gelebt hat / gedenckt eines Exem-

pels solcher öffentlichen Buße/ Lib. I. c. 9. Die Worte führet Epiphanius Hæref. 34. an/ daß eines Diaconi Weib/ welcher den Keger Marcum beherberget/ von demselben durch Hererey bethöret worden/ daß sie ihm angehangen und sich von ihm schänden lassen/ endlich aber nicht ohne Mühe wieder von ihm gebracht worden/ die es hernach herglichen bekant und bereuet. Uad das wurde ἐξομολόγησις oder ein Bekänntniß genennet. Welche Exomologesi der Tertullianus im dritten Jahr- hundert in seinem Buch von der Buße gegen das Ende beschreibet. Ordentlicher Weise geschah solch Bekänntniß nur über die grossen Sünden/ doch ließ mans zu/ daß auch geringere Sünden bekant und darüber öffentlich Buße gethan wurde. Vide Cyprian. Sermon. de Lapsis, Lib. 3. Ep. 16. Und deren keiner/ die eine solche Bekänntniß abgelegt hatten/ wurde zum Abendmahl gelassen/ bis sie von der Kirche Erlaß bekamen. Mit der Zeit begunte man sich zu schämen ein öffentliches Bekänntniß abzulegen/ da hat die Kirche erst in Orient/ schon zu Origines Zeiten zu Ausgang des andern Jahr- hundert/ hernach in Occident auch angefangen diese öffentliche Bekänntniß in eine Privat- Bekänntniß zu verändern. Und da hat man auch angefangen einen gewissen Beicht- Vater zu setzen. Denn so schreibt Socrates in seiner Kirchen- Historie Lib. V. c. 19. Von der Zeit an/ da sich die Novatianer von der Kirchen abgesondert hatten/ und hatten sich geweigert mit denen/ welche bey des Diocletiani Verfolgung abgefallen waren/ Gemeinschaft zu haben/ haben die Bischöffe der Kirchen beschloffen/ daß eine jedwede Kirche einen Priester dem Buswesen vorsezete/ damit die nach der Tauffe gefallene bey demselben ihr Bekänntniß ablegeten. Und der Sozomenus Lib. VII. Hist. Eccl. cap. 16. erzehlet ein gleiches/ und verühret auch die Ursache/ daß man nicht in öffentlicher Gemeinde als auf einem Theatro die Sünden her erzehlen mußte/ doch stunds ihnen frey/ wenn die Sünde nicht ein öffentlich Aergerniß war (denn öffendliche Sünden mußten öffentlich bekant/ abgebeten und gebüßet werden.) Die aber bey diesem Beicht- Vater ihre Sünde bekant hatten/ mußten hernach öffentlich Buße thun/ und legte derselbe den Bekennern auff/ was und wie lange sie Buße thun mußten/ und denn wurden sie auch von eben gedachtem Beicht- Vater wieder absolviret und durfften sich wieder zum Abendmahl einfinden. Dieser erst verordnete Beicht- Vater ist zwar etwas anderer Art als die heutigen Beicht- Väter. Denn dort war in einer jeden Kirche nur einer/ und

und wer Ihm seine Sünde bekannte / musste öffentliche Buße thun / doch daß die Sünde verschwiegen blieb ; dahergegen heut zu Tage ein jedweder beruffener Lehrer Beicht- Vater ist / und auf die Beichte des Beicht- Kindes nicht eben eine öffentliche Buße vornöthen ist. Jedoch ist die Verordnung schon zu einer Privat- Beichte dar / und sehen also / daß die erste Verordnung zu einer Privat- Beichte allbereit im andern oder zum wenigsten im dritten Jahr- hundert nach Christi Geburt geschehen / ehe noch an den Anti- Christ gedacht worden / als der erst über etliche hundert Jahr hernach auffkommen ist. Wie ist denn nun eine Geburt des Anti- Christis / nach des Authoris Beschuldigung ?

§. XVIII.

Dieser Gebrauch des Beicht- Vaters ist erst in der Orientalischen Kirche / nach der Zeit (die Zeit weiß man so genau nicht) auch in der Occidentalischen eingeführet worden / aber er hat in der Orientalischen Kirche nicht so lange getauret / sondern ist von dem Nectario, Bischoff zu Constantinopel / in dem vierdten Seculo, zu Zeiten des Kaisers Theodosii Magni, schon wieder abgeschaffet worden. Die Veranlassung dazu war eine Unthat eines Diaconi, der eine vornehme Frau / die solcher öffentlicher Buße wegen immer in der Kirche war / endlich geschändet hatte. Und da sie solches dem Beicht- Vater auch angesagt / war es auskommen. Dahero der Diaconus Ampts entsetzt und das Beicht- Vater- Ampt gar abgeschaffet ward / auch einem jeden frey gestellt sich selbst zu prüfen. Vide Socrat. und Sozomenus, ll. cc. Jedoch wurden die Leute vermahnt ihrer Seelsorger oder vorgefetzten Lehrer einem ihre Sünde und Gewissen zu entdecken / sonderlich wenn sie ein Anliegen hätten / daß ihnen könnte gerathen werden. Darum vermahnt Johannes Climacus, Apt auf dem Berge Sina im 6. Seculo, in seinem Buch vom Ampt eines Lehrers oder Hirtens / solche Lehrer / daß sie / was ihnen heimlich gebeichtet worden / nicht ausschwaßen sollen. Und also blieb dennoch eine Privat- Beichte / wiewohl es nicht eine Beichte war zur öffentlichen Buße / sondern eine Beichte ihrer Seele und Gewissens- Angst zu rathen. Diese kömmt der heutigen Lutherischen Beichte noch eine Stufe näher / indem ein jeder Lehrer Beicht- Vater ward / und es den Leuten frey gestellt ward / unbekante Sünden zu bekennen oder nicht zu bekennen / nur daß keine gewisse Zeit und Ort dazu angefetzt war.

XIX.

In der Occidentalischen Kirche blieb der eingeführte Beicht- Vater noch eine Zeitlang nebst der öffentlichen Buße / die Er aufflegte.

Vide Sozom. l. 6. Doch zu Zeit des Römischen Bischoffs Leonis I. ist darinne auch Aenderung geschehen. Wie aus des Gratiani Dicroto im Jure Canonico de Pœnitentiâ distinct. can. 89. Quamvis plenitudo (da seine Worte aus der 80. Epistel an die Bischöffe in Campanien und andere angeführet werden) zu ersehen ist. Wiewohl/ worinne die Aenderung bestanden/ die Meinungen unterschiedlich fallen. Doch mußte auff die Privat Beichte auch eine Privat- Bußbezeugung oder satisfactio Ecclesiastica erfolgen/ ehe wurden die Beicht- Kinder nicht zum Abendmahl gelassen.

Zu zehenden Jahr- hundert scheint bey der Occidentalischen Kirche solche Privat- Beichte insonderheit dazu angewandt worden zu seyn/ daß der Nachlosigkeit gesteuert würde/ und da hat man angefangen die Leute anzuweisen/ daß sie alle Sünden/ derer sie sich erinnern könnten/ bekennen sollten/ wie denn auch um diese Zeit eingeführet zu seyn scheint/ daß man allemahl vor dem Gebrauch des Abendmahls gebeichtet hat. Denn die Bekännntniß hat man zur Buße nöthig zu achten begonnen. Es schreibt Rudolphus Flaviacensis, ein Mönch in Franckreich in gedachtem Seculo Lib. III. in Levit. cap. 7. Es ziemet sich/ daß wer ein Bekännntniß seiner Sünde ablegt/ dieselben alle zusammen nehme/ der Er sich erinnern kan/ und dieselbe dem Herrn offenbare/ nicht einen Theil entdecke/ einen Theil aber verhele. Endlich hat Bernhardus sec. 12. und nach Ihm andere gelehrt/ daß die Bekännntniß aller Sünde nöthig wäre/ bisß der Pabst Innocentius III. im 13. Seculo in dem vierdten Concilio Lateranensi, welches sie das zwölffte allgemeine Concilium nennen/ solche Lehre bestätiget/ daß ein jeder seine Sünde/ und zwar alle/ bekennen müsse. Omnis utriusque sexûs fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno &c. Das that dieser Pabst zuörderst darim/ daß Er durch seine liebe Getreue hinter aller Könige und Fürsten Heimlichkeit käme/ wiewohl Er es nicht sagte. Und da hat sich erst der Pabstliche Beicht- Stuhl recht angefangen/ der aber hernach von den Schul- Lehrern um ein merkliches vermehret worden ist

XX.

Als aber der sel. Lutherus zu Reformiren anfieng und merckte/ daß auch bey dem eingeführten Beicht- Stuhl in der Römischen Kirche (denn die Griechische hat sich solches nicht theilhaftig gemacht) viel Pabstlicher Sauerteig mit der Zeit mit eingemengt worden wäre/ so hat Er das Gute behalten und das Böse davon hinweg gethan. Und hat

hat davon so wohl sonst in seinen Schrifften seine Meinung entdeckt/ als insonderheit nebst andern Bekennern in dieser Augspurgischen Confession. Daß also die Päbstliche Beichte/ darinne der Anti-Christliche Sauerteig ist/ und unsere Lutherische gar weit unterschieden seyn.

In der Päbstlichen Beichte / nachdem sie mit Anti-Christlichem Sauerteige vermengert ist/ wil man ein Bekännniß aller Sünde haben (man nennt aber keine Sünden als Todt-Sünden) und zwar nach allen Umständen/ welche die That ändern/ schwerer und größer machen; und das zu dem Ende / daß der Priester sie recht taxiren und eine gleichgültige Satisfaction oder Buße auflegen könnte: Denn wenn der Priester hierinne zu wenig thät/ oder das Beicht-Kind die aufgelegte Buße nicht vollbrächte/ so müste das rückständige im Fege-Feuer gebüßet werden. Man giebt auch vor/ daß solch Bekännniß / je mit größerer Schamhaftigkeit sie abgestattet würde/ je mehr thäte sie vor die Sünde genug und verdiente Gottes Gnade. Das ist der Päbstliche Sauerteig. Wo findet ihr solchen bey unserer Lutherischen Beichte? Daher ist der Pabst (insonderheit Innocentius der Dritte) nicht der Stifter unsers Beicht-Stuhls / und hat unsere Beichte oder Beicht-Stuhl nichts mit jener als den Nahmen gemein.

Denn die Lutherische Beichte bekennet sich entweder nur insgemein als ein Sünder / oder erzehlet sie eines oder das andere insonderheit / so thut sie es doch frey und ungezwungen; jedoch läßt sie zu / daß auch eines oder das andere insonderheit erzehlet werden könne / ja wenn Gewissens-Angst da ist/ oder einer sich selbst nicht rathen kan/ rathet es dazu; will aber mit nichten / daß es aus Göttlichem oder Apostolischen Befehl geschehen müsse; Doch weil sie von solcher absonderlichen Bekännniß Fußtapffen findet / des Davids der dem Nathan/ des Jüdischen Volcks / das dem Johanni dem Täufer seine Sünde bekannte/ kan sie auch dieselbe/ wenn sie geschieht/ nicht verunbilligen. Sie thut aber nicht etwas zu verdienen / sondern den Trost des Evangelii und gnädige Vergebung zu holen. Wie gar anders ist diese Beichte als die Anti-Christliche.

§. XXI.

Also ist nun die erste Beyüchtigung des Authoris, damit Er unsre Beichte belegt/ ganz falsch befunden worden. Darauf gehen wir zu andern / da Er spricht: Unsere Lutherische Beichte wäre ein Strick/ darinnen viel Seelen sonst treuer Lehrer verwickelt/ im Gewissen gefangen / und ins Verderben gezogen werden. Da giebt Er dieser Privat-Beichte dreyerley schädliche Wirkung schuld/

die sie bey viel treuen Lehrern habe. Sie verwickle dieselbe/ sie fange sie im Gewissen/ sie ziehe sie ins Verderben. Die ersten zwey Wörter sind Gleichnißweise zu verstehen. Und wird der verwickelt heißen/ bey welchem allerley Zweifel entstehen/ mit welchen Er zuthun hat/ ehe Er sich heraus hilfft. Der aber wird im Gewissen gefangen heißen/ bey welchem die Zweifel so groß werden/ daß Er sich nicht daraus helfen kan. Und Zweiffels ohne wird ins Verderben ziehen/ so viel heißen sollen als in verdammliche Sünde/ und folgen der massen gar ins ewige Verderben ziehen. Der Author hat nicht erwiesen/ womit der Beicht-Stuhl solches thue/ auch nicht gesagt/ ob Ers an und vor sich oder zufälliger Weise thue. Daher muß man nur rathen. Ich wil nicht in Abrede seyn/ daß auch einem treuen Diener Gottes zu weilen bey dem Beicht-Stuhl Zweifel entstehen können/ auch wohl bey denen Stücken/ da kein Zweifel entstehen solte/ Denn wir wissen ja/ wie Fleisch und Blut auch bey der hellesten Wahrheit manchmahl zweyffel zu erregen pfeget) aber dadurch ist Er nicht stracks verwickelt/ sondern kan sich durch Gottes Gnade und sein Wort leicht heraus helfen. Ich wil nicht in Abrede seyn/ daß es bey verhängter Ansehung mit dem Zweiffeln auch so weit kommen kan/ daß Er auch manchmahl sich schwerlich kan loß wircken/ und daß Er also in gewisser Maß verwickelt genennet werden könnte. Daß Er aber/ wenn Er Gottes Wort/ ein andächtiges Gebet und anderer Leute Rath zu Hülffe nimmt/ so solte verwickelt werden/ daß Er in seinem Gewissen beständig gefangen hiesse/ weiß ich nicht/ ob es zu sagen ist. Wird Er eine Zeitlang für gefangen gehalten/ so ist Er doch noch nicht eigendlich gefangen/ sondern ringet noch und trachtet sich loß zu wircken. Ich wil endlich nicht läugnen/ daß einige gar gefangen werden können/ das ist/ in solche Zweifel gerathen/ daraus sie sich nicht helfen können. Aber die Schuld wird alsdenn nicht an dem Beicht-Stuhl/ sondern an ihnen selbst zu suchen seyn. Wenn sie entweder die Natur des Beicht-Stuhls nicht recht verstehen oder gar Irthümer bey sich im Kopffe haben. Da geschiehet denn aus Schuld des Dieners/ daß Er gefangen werden muß. Als wenn einer sich einbildete: Alles was bey und vor dem öffendlichen Gottesdienste herginge/ müste unmittelbar von Gott befohlen und eingesetzt seyn; und sich diesen Irthum nicht wil benehmen lassen. Der kan nicht anders als gefangen werden/ wenn Er den Beicht-Stuhl ansiehet. Denn der mit allen seinen Umständen betrachtet/ ist nicht von Gott befohlen.

befohlen. Item: Wenn einer meint / der Beicht-Stuhl werde als ein von Gott selbst befohlnes Werck angesehen / und findet doch hernach keinen ausdrücklichen Befehl in Gottes Wort davon. Da ist nun / nebst einem andächtigen Gebet / das beste Mittel / daß man fleißig studiret / und seine Theologie fein methodicè und ordentlich verstehen lernet / so wird man solchen Zweysfeln wohl begegnen können. Dahin gehören nun etliche Aussprüche und Gewissens-Fragen des Au:horis. Er bildet sich ein / als lehrten wir vom Beicht-Stuhl / er sey nach allen Stücken von Gott befohlen. Vide supra §. XI. XII. Er meint / Er müsse alle Leute von aussen und von innen kennen / ehe Er ihren Worten und ihrer Beichte traue / und daher müsse Er sich ihres Zustandes genau erkundigen / ehe Er ihnen das Evangelium und die tröstliche Ab-solution mittheilet. Dahin gehet sein 2. und 4. Frage ic. Ob aber solches dem Argwohn oder der Christlichen Liebe näher komme / die alles hoffet / laß ich andere urtheilen ic. So viel weiß ich aber gewiß / daß wenn der Beicht-Stuhl einem Diener Gottes zum Strick wird / darinne Er gefangen wird / so geschicht solches zufälliger Weise und nicht an und vor sich. Gleiche Bewandniß hat es auch mit der letzten Wirkung / die er dem Beicht-Stuhl bey treuen Lehrern zuleget. Ziehet derselbe ins Verderben / so geschiehet es zufälliger Weise / weil ein solcher Lehrer aus Irrthum meint / Er könne dieses oder jenes nicht thun / und thuts doch bey schwerem Gewissen / und also wider besser Wissen und Gewissen. Denn ein solcher handelt / bey einer auch sonst billigen und Christlichen Sache / unbillig und verzerket Glauben und gut Gewissen. Daß Er nun solches nicht thun dürffe / so sehe Er wohl zu / daß Er nicht durch vorgefaßte Irrthümer sich solche Zweysfel machen möge / oder wo sie ihm kommen / so unterlasse Er lieber sein Ampt so lange / bis Er eines bessern unterrichtet wird / und sey bey Suchung des Unterrichts nicht eigensinnig / daß Er auf diese oder jene Personen alleine sehen wolte / die Er seinen Gedancken nach vor fromm oder gelehrt hält / da er wohl in beyden fehlen kan / sondern befehle Gott die Sache und nehme Rath an / woher Er kömmt / doch prüfe Er solches nach Gottes Wort / so wird Er schon solchem Ubel durch Gottes Gnade vorbeugen können. Aus diesem / was ich hier erinnert habe / wird leicht zu ersehen seyn / daß allein alsdenn der Satz / der in der angeführten Ursache steckt / gültig sey / wenn man denselben so einrichtet: Was an und vor sich / und nicht nur zufälliger Weise ein Strick ist ic. So aber wird der Nachsatz falsch werden.

Wir verstehen nun schon / was auch auf die übrige Beschuldigung zu antworten / daß der Beicht-Stuhl eine Ursache sey / dadurch Christi Häuslein ihrer treuen Hirten beraubet werde. Das geschieht / wenn sie aus Gewissens-Scrupel ihre anvertraute Heerde verlassen. Aber daran ist der Beicht-Stuhl nicht schuld / sondern ihr eigener Irrthum. Vide Authoris quaest. 27. 28. 29. Also wenn Er den Gläubigen zur Marter und Gewissens-Angst solte gereichen / so geschieht das zufälliger Weise / wegen ihres Irrthums / den sie von dem Beicht-Stuhl haben / dazu denn solche Lehrer viel beytragen können / die selbst von dem Beicht-Stuhl nicht recht unterrichtet seyn / und also ihren Zuhörern auch unrichtige Meinungen beybringen. Darum der Author sich auch in diesem Stück vorzusehen hat / daß Er nicht eine Ursache an der Gewissens-Angst seiner Zuhörer werde. Ferner / wenn Er eine Versteigerung der Boshafftigen in ihrem Sünden und Heuchel-Leben heist / so geschieht das entweder / weil der Priester Boshafftige und Heuchler / die Er vor solche erkennt und dessen überzeuget ist / von ihren Sünden frey spricht / oder weil der Boshafftige und Heuchler sich durch den Freyspruch von Sünden loß zu seyn erachtet / unerachtet Er nie willens gehabt hat sein Leben zu bessern. Beydes kömmt dem Beicht-Stuhl zufälliger Weise zu. Jenes soll der Beicht-Vater nicht thun / sonst mißbraucht Er sein Amt / und wird davor Rechenschafft geben müssen / ist auch nicht erwiesen / daß Ersthue; Dieses hat das boshafftige und heuchlerische Beicht-Kind nicht zu hoffen / als welches weiß oder doch wissen solte / daß die Lohzählung in der Beichte nur für die Bußfertigen gehöret. Und mit diesem ist gleiches Schlages / wenn Er denn Beicht-Stuhl nennet: Eine Verblendung und Betrug des Satans / durch welche viel tausend Seelen / die auf ihre Mund-Beichte und Pfaffen-Absolution sich verlassen / zur Hölle fahren. Es sey dahin gestellt / wie Er sich verantworten könne / daß er eines Dieners Gottes Absolution / die Er aus Macht und Befehl seines Heylandes mit gutem treuen Herzen ertheilet / eine Pfaffen-Absolution mit schimpfflichem Nahmen nennet. Item 2.) ob viel Leuthe seyn / die bey ihrem ärgerlichen Leben und Heuchelwesen sich Hoffnung machen / die so genannte Pfaffen-Absolution werde ihnen schon helfen und wider Gottes Zorn schützen. Ich wolte vielmehr sagen / daß die meisten / wo nicht alle / wohl wissen / daß wenn sie gottloß leben / ob sie sich gleich heilig stellen und zum Beicht-

Beicht: Stuhl gehen / es ihnen doch nichts hilft / sie thuns aber zum Schein / daß sie nicht vor Unchristen möchten angesehen werden. Ge-
setzt aber 3.) daß die meisten / ja auch alle sich solche Hoffnung machten /
wäre denn der Beicht: Stuhl oder die Lehre / die vom Beicht: Stuhl
bey unser Kirche geführet wird / daran schuld? wäre nicht der Leute ei-
gne Unwissenheit / der sie bey so reiner deutlicher und offit wiederholten
Lehre sich wohl entschlagen könnten / an solchem alleine Schuld? war-
um schreibt man nun dem Beicht: Stuhle zu / was der Unwissenheit
vom Beicht: Stuhle zuzuschreiben ist? Daher ist auch falsch / daß
der Beicht: Stuhl eine Hinterniß des Lauffs Göttliches Wortes
und Lebens: Besserung; eine Thür / durch welche dem Wort-
te und Zell. Geiste der Weg zur Busse versperrt und allen
Sünden freyer Lauff verstatet wird. An und vor sich ist der
Beicht: Stuhl diß nicht. Er ist auch kaum zufälliger Weise (welches
Er seyn würde / wenn der Priester beharrliche Sünder von ihren Sün-
den wissenschaftlich loszohle / oder die Boshaften Sünder auf die Loszoh-
lung als auf ein geschehenes Werck trogeten und sich verließen. Das
aber noch nicht erwiesen ist) und wäre Ers zufälliger Weise / so müste
doch der Beicht: Stuhl deswegen diß nicht beschuldigt werden / son-
dern diejenigen / die Unrecht thäten. So kan also auch der Beicht:
Stuhl weder ein grosses Stück Göttliches Gerichts und geist-
licher Straffe über sein von Ihm abtrümmiges Christen-
Volk; noch eine Abgötterey und Seelen: Mord genennet wer-
den. Denn es müssen Ihm sonst oben angezogene Beschuldigungen
an und vor sich zu kommen / welches doch nicht ist.

s. XXIII.

Wolte jemand sagen / man schreibt auch einem Dinge zu / was
ihm zufälliger Weise zukömmt / wenn es nicht ohne solche zufällige Sa-
chen seyn kan. Wie man etwan den Tansen zuschreiben möchte /
daß es eine Entzündung böser Begierden und Gedanken wäre.
Wenn nun etwas nicht ohne / obwohl zufällige Unordnung seyn könn-
te / sollte man es billig abschaffen. Antwort: Erst muß noch erwiesen
werden / daß der Beicht: Stuhl nicht ohne obberührte Dinge / die Ihm
droben vom Authore s. 13. und 22. sind schuld gegeben worden / seyn
könnte. Das aber wird schwerlich geschehn können. Hernach muß
man auch darauff sehen / wenn bey einem etwa eine Unordnung mit
vorzugehen pfeget / ob nicht auch ein Nuß dabey ist / und wie groß der
Nuß ist / ob der Nuß oder der Schade grösser; Ferner soll man wissen /
daß

daß wenn die zufällige Sache nicht nothwendig mit der Sache selbst verbunden / oder doch der Nutz grösser als der Schade / man nicht der Sache bezulegen pfleget / was dem zufälligen Dinge zukömmt; So pflegt mans auch alsdenn wegen des zufälligen nicht abzuschaffen. Gott läßt den Ehestand bey seiner Ordnung / uneracht Er weiß / daß viel unordentliches dabey mit vorkömmet / welches nach dem Fall unmöglich ist abzuschaffen. Wenn nun der Author auff den Beichtstuhl die Application macht / so sieht Er schon / daß Er auch mit diesem Beheiß nicht wird fort kommen.

§. XXIV.

Biß hieher haben wir die Haupt-Frage / die wegen des Authoris seiner Schrift abzuhandeln gewesen / vorgetragen / und verhoffentlich sattfam erörtert / daraus wir ersehen / daß der Lutherische Beichtstuhl zulässig und nützlich / nicht aber zu verwerffen und abzuschaffen sey. Und also haben wir zugleich den XI. Artikel der Augspurgischen Confession hiervon gerettet.

Nun könten auch andere Fragen hierbey mehr erörtert werden / die theils zu besserer Erkenntniß des Beichtstuhls / theils zur Erörterung der Gewissens-Fragen des Authoris dienen könten. Zum Exempel: Ob es nicht nöthig sey / daß ein Beicht-Kind diese und jene grobe Sünde insonderheit dem Beicht-Vater entdecke? oder ob es nicht nützlich zum wenigsten sey? Ob ein Beicht-Vater Macht habe nach dieser oder jener Sünde bey dem Beicht-Kinde zu fragen / wenn Argwohn von derselben Sünde vorhanden ist? ob nicht / wenn kein Argwohn vorhanden ist? &c. Aber weil droben aus §. 20. die erste Frage und folglich auch die letzte schon beantwortet werden kan; Den Nutz der Bekännntniß einiger groben Sünden auch ein jedweder gestehet; auch die Macht / wo eine Anzeigung ist / nachzufragen nicht geläugnet werden kan / so wollen wir einige andere Fragen / dazu Anlaß ist / und war fürzlich berühren.

§. XXV.

Fragt sich demnach zum andern: Ob der Beichtstuhl bey uns Lutherischen so eingeschränckt sey / daß der Beicht-Vater nicht Macht habe ein Beicht-Kind / welches zu ihm kömmt / wenn Ers vor undüchtig befindet / vom Sacrament abzuweisen / sondern daß solches dem Confistorio und

und der Kirchen vorbehalten sey? Nun ist es zwar nicht ohne/
daß in dergleichen Fall der Beicht- Vater schuldig sey / hierüber des
Consistorii Ausspruch zu suchen und nach demselben sich zu achten und
zu richten; Indessen aber kan Er das verdächtige Beicht- Kind so lan-
ge gar leicht auffhalten/ bisß die Sache im Consistorio untersucht und
entschieden ist/ so daß nicht schlechter dings den Beicht- Vater hierbey
alle Macht entzogen ist/wie der Author bey seiner 16. Gewissens- Frage
meinet und vorgiebet. Und gehören dahin die Worte Lutheri / die der
Author in der 22. Frage anführet. Denn sonst könte man unmöglich
mit gutem Gewissen bey dem Beicht- Stuhl sitzen/ wenn man ohne Un-
terscheid die Leute zulassen solte und müste. Daraus ist die 3. 5. 6. 12.
17. 18. 19. 20. 21. 2c. Gewissens- Frage leicht zu beantworten. Wo-
bey auch nicht zu dissimuliren oder zu läugnen ist/ daß zuweilen manche
Prediger zur Sünde machen / und bey ihren Beicht- Kindern dafür
anschen / welches doch schwerlich davor kan gehalten werden. Als
wenn sie eine zulässliche Ergeßigkeit vor dergleichen nicht erkennen
wollen / weil etwann eine oder die andere Unordnung zuweilen dabey
vorkömmt/oder wenn sie einem vor Hoffart auslegen wollen/ was keine
zu seyn von dem gangem Lande erkannt wird. Die Hoffart und auch
äußerlicher Kleider-Pracht ist freylich eine verdammlische Sünde. Es
geht aber schwer her dieselbe recht beurtheilen können. Und kan zu ei-
ner Zeit Hoffart heissen/ was zu anderer Zeit keine ist; bey einer Per-
son Hoffart seyn/ was bey der andern nicht ist. Also war vor diesem
Gebrauch / daß die Manns- Personen spitze Hüte trugen / wie die
Schweitzer / da aber dieselbe Tracht in die kleine Runde verändert
wurden / kunte es Hoffart heissen / es kunte aber auch wohl der Be-
quemlichkeit wegen geschehen. Wer war Richter in dieser Sache?
So wars vor diesem bey dem Weibes- Volck gebräuchlich / daß sie
Haar- Stirne trugen / und hieß Hoffart / war auch wohl bey vielen
wie iezo die Fantangen / doch wenn es gemeiner Gebrauch ein-
geführt hatte und nicht über Standes- Gebühr war / kunte es ei-
gendlich keine Hoffart heissen. Die langen Paruquen bey Manns-
Personen waren vor diesen Hoffart / iezo werden sie fast alvaters und
legt man kleine Stuck- Paruquen zu / das kan Hoffart / es kan auch
wohl Bequemlichkeit heissen. Wer soll nun dieses urtheilen? Nimmt
sichs der Prediger naus/ und wil um einer kurzen oder langen Paruque
willen einen von dem Beicht- Stuhl austossen oder nicht zum Abend-
mahl lassen/ so kan Er darinne irren / ob die Person über ihren Stand
thue

thue oder nicht / ob sie es aus Hoffart thue oder nicht. Denn zuweilen kan einer aus Noth mit dergleichen Paruque kommen. Als wenn sich einer Kranckheit oder Bequemligkeit wegen die Haare hätte abnehmen lassen / und hätte nun einen blossen kalen Kopff / wolte doch gerne zum Heil. Abendmahl gehen / hätte aber keine andere als eine grosse lange Paruque / und käme mit derselben zum Beicht. Stuhl / solte Er wohl deswegen abgewiesen werden? Mir deucht / daß man in solchen Dingen mehr die Obrigkeit muß urtheilen lassen / als die Prediger / und wenn die Obrigkeit was zuläßt und eine allgemeine Sache worden ist / was an und vor sich indifferent ist / habe ein Prediger im Beicht. Stuhl eben nicht so viel Besend davon zu machen / daß Er einen solchen dieser wegen wolle zur Rede setzen oder gar vom Gebrauch des Abendmahls ausschließen. Bey zweyfelhaften Dingen gehet man lieber den gelindesten Weg. Überschreitet aber ein Prediger in solchen Stücken und kriegt darüber Einhalt / so muß das nicht dahin gezogen werden / als wenn Ihm allemahl untersagt wäre auch bekannte Sünder mit der Absolution, bis auf Entscheidung des Confistorii, aufzuhalten. Doch rede ich das nicht die Beicht. Kinder in ihrer Hoffart zu verstärken. Und wäre zu wünschen / daß dieselbe sich allemahl in ihrer Kleidung so hielten / daß man nicht Hoffart oder Verschwendung daraus schliessen könnte / und daß sie insonderheit bey dem Beicht. Stuhl und Abendmahl nebst demüthigen Herzen auch demüthige Kleider brächten! Dahin sie auch in öffentlichen Predigten zu vermahnen seyn / geschichts aber gleichwohl nicht / so muß mans Gott befehlen / obs aus Widerspenstigkeit oder aus andern Ursachen geschieht. Man muß zum wenigsten die Leute nicht zu Sonderlingen und andern zum Schauspiel machen.

§. XXVI.

Ferner fragt sich: Ob ein Diener Gottes diejenigen / die Er nie gesehen noch kennt / weder nach ihrer Wissenschaft noch nach ihrem Glauben / Leben und Wandel / wenn sie kommen und in ihrem Beicht. Formular sich für arme Sünder angeben und um Christi Verdienst willen Vergebung der Sünden suchen / von ihren Sünden absolviren könne / oder ob Er erst nach derselben Zustand / Leben und Wandel und nach ihrem innern Christenthum fragen müsse? Die Veranlassung zu dieser Frage giebt der Author in seiner

seiner 2. und 4. Gewissens-Frage. Und ist die ratio dubitandi oder die Ursache der Frage nicht geringe. Denn es ist doch gleichwohl der Beicht-Stuhl zu dem Ende eingesetzt/ daß die Beicht-Kinder sollen geprüft werden/ ob sie würdig oder unwürdig zum Tisch des Herrn gehen. Wie können sie aber geprüft werden/ wenn man von ihren Zustande gar nichts weiß noch nach demselben fraget? Hier auff antwor- te/ daß es allerdings nützlich wäre/ wenn Diener Gottes allemahl des Zustandes ihrer Beicht-Kinder kundig wären / oder wo sie das nicht seyn/ so viel Zeit und Gelegenheit hätten / daß sie sich dessen erkundigen könnten. Daher geschichts auch nicht unbillig allemahl bey kleinen und schwachen Gemeinden/wo Zeit und Gelegenheit ist solches zuthun. Wenn da jemand unbekanntes kömmt/ wird Nachfrage gehalten/wer Er sey/ woher Er komme/ wie es um sein Christenthum stehe/ und so weiter. Alleine bey grossen Volckreichen Gemeinden/ dergleichen in Berlin seyn/ da die Prediger bey geschwinder und kurzer Absolution mit den Communicanten kaum fertig werden können/ und da es viel fremdes Volck giebt/ läßt sich das mit allen nicht thun. Sondern ein Prediger urtheilet alsdenn das Beicht-Kind nach dem Gesitz der Liebe aus seinen Worten/ und läßt Ihm auff Verlangen sein Ampt wieder- fahren. Jedoch/ wo Er vermeint/ daß es nöthig ist/ als wenn Er et- wan junge Leute kommen siehet/ von welchen Er besorgen muß/ daß sie das erste mahl gehen/ oder wenn jemand sonst einen Argwohn giebt/ es dürffte nicht satzfamen Unterricht haben / unterläßt Er auch nicht Nachfrage zu halten und nach Befindung mit dem Beicht- Kinde zu verfahren/ daß Ers zuläßt oder auf eine Zeitlang abweist/ bis es besser unterrichtet worden. Was aber die angeführte Ursache betrifft/ so ist es wahr/ daß der Beicht-Stuhl eingesetzt sey zu prüfen/ ob einer sich recht bereitet und würdig zu dieser Mahzeit sey/ aber so viel möglich; nun ist's unmöglich bey Volckreichen Gemeinden / da stäts viel neu fremde Volck mit unter ist/ daß man die Prüfung so weit anstelle/ daß man alles genau untersuche/ darum urtheilet man aus den Worten und Geberden eines Beicht- Kindes und trauct / daß sein Herz mit densel- ben übereinkomme und hält ihn vor tüchtig/ daß er zu gelassen werde/ wenn Er sich zur Beichte eingefunden hat/ ob gleich mancher mit unter- lauffen mag/der undüchtig ist. De occultis non judicat Ecclesia. Wenn man aber solche Examina allemahl so weitläufftig anstellen soll/ so muß entweder die Kirche noch mehr Seel- Sorger annehmen/ oder es müste weit mehrere Zeit als Tages vorher zu den Beicht- Stühlen verordnet werden/

werden/ deren weder jenes noch dieses der Gemeinde anstehen würde. Und wenn auch nun allemahl solche Examina mit unbekanntem vorge-
nommen würden / könnten denn deswegen nicht viel Heuchler mit unter-
lauffen? Oder wenn auch der Beicht- Stuhl gar aufgehoben würde/
und einem jeden freystünde herzuzauffen/ wenn Er wolte/würde denn
der Prediger deswegen weniger Verantwortung haben/ wenn Er doch
in der Gefahr stehen müste / daß er vielen Unwürdigen / und vielleicht
mehrern als iezo / das Abendmahl reichen würde? Ein Prediger thue
was Er thun kan / und sey ohne Noth nicht argwöhnisch auf die Leute/
wo Er aber satfame Ursache findet argwöhnisch zu seyn/ da brauche Er
sein Ampt/ und befehle das übrige Gott dem Herzenskündiger und ei-
nem andächtigen Gebete. Die Kirche wird doch äußerlich ein
vermengter Hauffe bleiben/ wenn Er sich zerrisse.

§. XXVII.

Noch ferner fragt sich: Ob ein Diener Gottes Macht
habe / die Er vermeinet zu sündlichen Wercken behülfflich
zu seyn/ als Bier- und Wein-Schenden/ Bier-Fiedler und
dergleichen / von dem Gebrauch des Abendmahls so lange
auszuschliessen / biß sie ihm zusagen von solcher Nahrung
abzustehen? oder zum wenigsten keinem über Gebühr
oder zur Unzeit seine Profession wiederfahren zu lassen?
Zu wünschen wäre es / daß es unter den Christen diese Frage nicht be-
dürffte; Allein es ist zu betauern / daß freylich manchmahl Diener
Gottes hier Mangel finden. Die Obrigkeit solte an manchen Or-
ten bessere Obacht haben/ und nicht zu aller Zeit und nicht überall solche
lustige und wohl zur Unzeit angestellte Zusammenkunft verstaten.
Wenn sie es aber/ manchmahl Eigennuzes wegen / nicht thut / so liegt
allerdings dem Beicht- Vater ob/ daß Er sein Gewissen beobachte und
seinem Beicht-Kinde sage / was zu sagen ist. Doch muß mit Unter-
scheid auf die Frage geantwortet werden. Beyderley angeführte Nah-
rung kan so eingerichtet werden / daß sie bey Behutsamkeit mit gutem
Gewissen getrieben werden könne / also hat der Beicht- Vater nicht
Macht es Ihm zu verwehren solche Nahrung zu treiben / wiewohl Er
davor / als vor einem gefährlichem Stande/ warnen kan; was aber
den mit bekvommenden Mißbrauch betrifft / so kan der Beicht- Vater
schwerlich wissen/ ob der Wirth sich recht bezeige oder ob Er allerley lie-
derliches Volck Tag vor Tag bey sich liegen / Fressen und Sauffen/
Doppeln

Doppeln und Spielen und das Ihrige / da sie Weib und Kind zu ver-
 sorgen haben / verdickiliren läßt / und dergleichen mehr / darüber der
 Author in der 13. Frage klaget; Oder ob der Bier- Fidler zur Unzeit/
 auch wohl des Sontags zeitwährendes Gottesdienstes / seine Auf-
 wartung bösem Volcke thut. Wenn Ers nun nicht gewiß weiß / so
 kan Er davor warnen / muß aber ihn eines ungegründeten Argwohns
 wegen dessen nicht beschuldigen; findet Er Ursache Argwohn zu schöp-
 fen / so kan Er Nachfrage halten / ihm die Gefahr seiner Seelen vor-
 stellen und desto mehr warnen; weiß Ers aber gewiß / so sehe ich nicht/
 wer es Ihm wehren wolte / wenn Er Ihn (da ers nicht erkennen wolte/
 daß Er unrecht thäte) vom Beicht- Stuhl interims Weise abweise/
 bis Er auff bessere Gedanken käme / oder das Consistorium hierüber
 decidirte. Und da wird alsdenn gewissenhaffee Obrigkeit einem
 treuen Seelen- Hirten in seinem Ampte keinen Eingriff thun / thäte sie
 es aber doch / so müste Ers erdulden und sie eines bessern berichten.
 Denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Unge-
 rechtigkeit? was hat das Licht für Gemeinschaft mit der
 Finsterniß? Wie stinmet Christus mit Belial? 2. Cor VI. 14.
 15. Das solte billich alle Obrigkeit / alle Künste und Innungen / alle
 Haus- Väter und Haus- Wirthe bedencken / und solche Ordnung ma-
 chen und drüber halten / daß keine Gerwohnheit / Vornehmen oder Un-
 terschleiff wider Gottes Befehl mit unterlieffe / daß man keine Gela-
 cke des Sontags verstattete / eine gewisse Maß im Essen und Trincken
 setzte / wie viel einer Person zu reichen verstattet werden solte / damit
 Gott seine öffendliche Ehre des Sontags einhellig und mit frölichem
 Gewissen abgestattet würde; aber wer höret das? und wer nimmts
 zu Herzen?

§. XXVIII.

Leglich könte auch noch gefragt werden: Ob man mit Rechte
 dieser Anordnung des Beicht- Stuhls wegen sagen könne:
 Menschen haben sich durch ihre Sägung in den Tempel
 Gottes gesetzt und über das / was Gott ist / erhoben? Item/
 daß sie Gottes Gebot auffgehoben um ihrer Menschlichkeit
 Aufträge willen? Deren jenes der Author in der 25. Gewissens-
 Frage / dieses aber P. II. S. 3. vorbringet. Allein weil der Author
 beiderley Redens- Arten (denn in den Tempel Gottes sich se-
 tzen / heist nach Pauli Redens- Art sich Göttliche Macht zu schreiben/
 und auch wider Gottes Befehl wollen Anordnung machen können:
 Und

Und Gottes Gebot auffheben um der Menschlichen Auffätze willen / heist nach dem Sinn des Herrn Christi Gebote geben / die wider Gottes Gebote sind / und vorgeben / daß Gottes Gebot solchen weichen müsten) nicht verstehet und mißbrauchet / auch droben §. 10. zum Theil schon etwas berühret ist / daraus man sehen kan / wie unbillich man so reden würde / will ich mich dabey nicht auffhalten. Mehrere Fragen / ob wohl Anlaß dazu wäre / will ich nicht berühren.

§. XXIX.

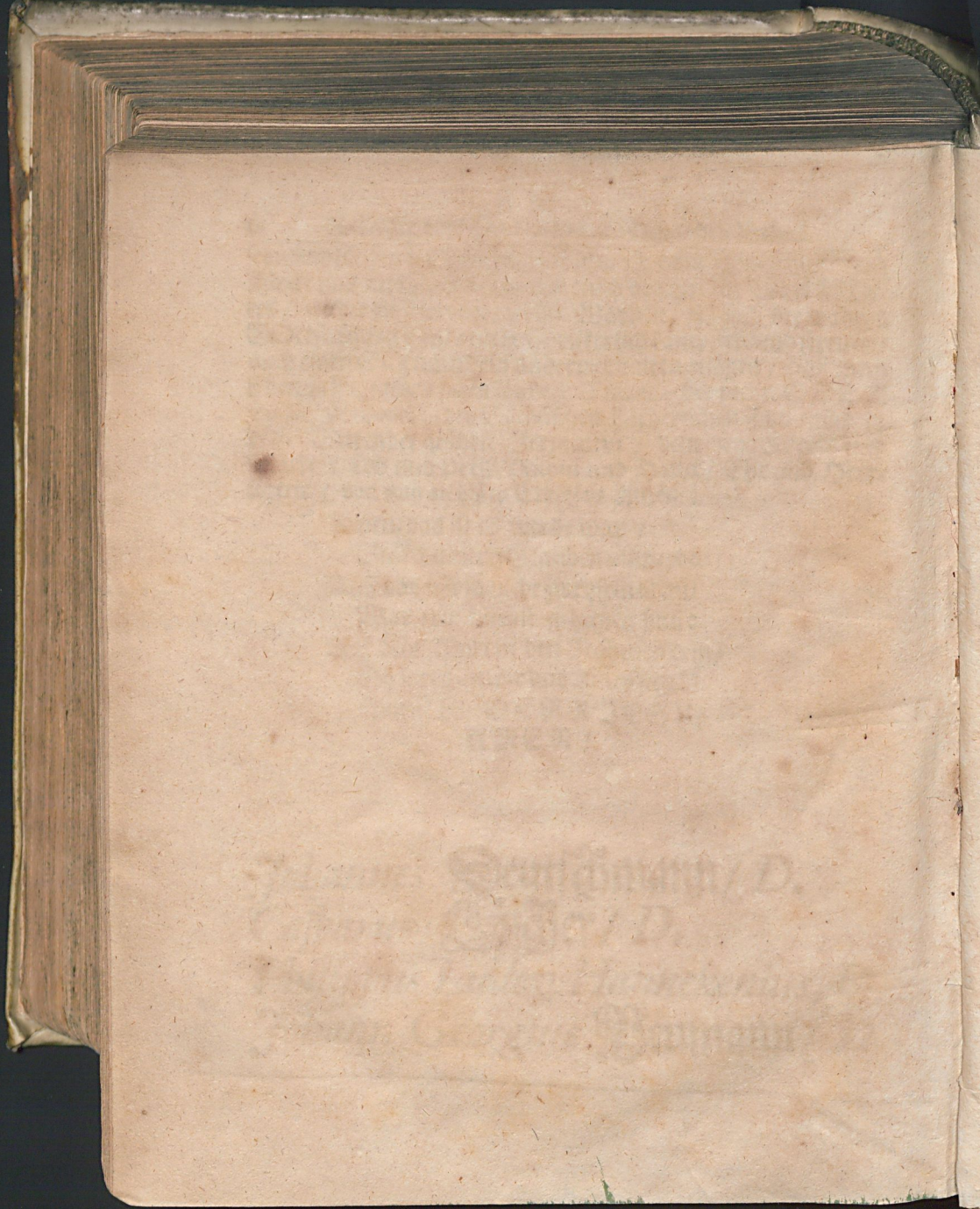
So ist demnach zwar an dem Authore zu loben / daß Er in diesen wichtigen Dingen seinen Eysen spüren läßt / (Vide Gewissens Frage 17. 19. 21. 22. 23. 24.) und dieser wegen gute Ordnung verlanget / aber zu tadeln / daß Er zu weit gehet / und das Kind mit dem Bade wil weggeschüttet wissen / und dabey / daß Er solches erlange / einen Wechsel Balg und Teufels Geburt daraus machet. Welches alles nicht alleine keinen Grund hat / sondern auch wider unsre Glaubens Bekännnisse läufft / und der Kirche und dem Predig Ampte sehr nachtheilig wäre / indem es diesem die schönste Gelegenheit benimmt manche gute Erinnerung zuthun / und Gesetz und Trost / nach Erfoderung des Beicht Kindes mitzuthellen / jener aber die Gelegenheit entwendet sein Herz insonderheit auszuschütten und vor sich insonderheit Trost zu holen.

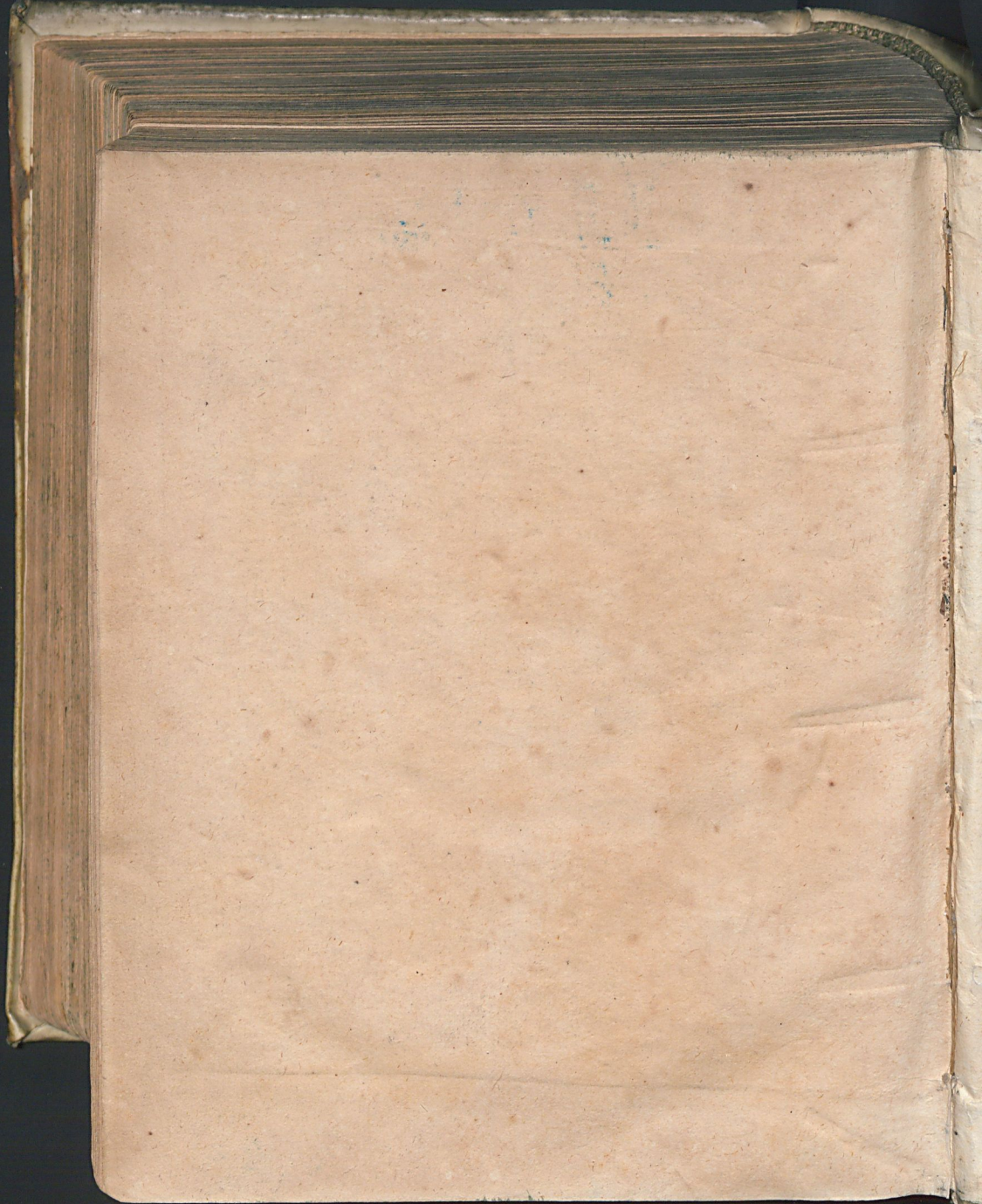
Ein Prediger / wenn kein Beicht Stuhl und vorher gegangene Prüfung eingeführet wäre / würde in weit grössere Sorge gerathen müssen / wie viel Unwürdigen Er das Abendmahl reichete. Da er doch so von den meisten das beste hoffen kan / indem man außserlich gethan / was möglich ist. Das übrige aber wird GOTT durch seinen guten Geist einzurichten wissen.

Gebe der grundgütige GOTT / daß der Author nicht alleine hier seinen Fehltritt erkenne / und sich eines bessern besinne / auch das gegebene Aergerniß so viel möglich abschaffe / sondern daß Er auch sonst sein Ampt / das Er mit Eysen führen soll / sein mit Vernunft / allemahl nach der Regel Göttliches Wortes / einrichte / daß unnöthige Neuerungen / Unwarheiten / Verleumdungen / Mißtrauen / Eigensinn von demselben allezeit entfernet seyn / und Er nebst allen Seelen Hirten Gottes Ehre und seiner Zuhörer und vieler anderer Menschen Seligkeit befördern möge! Amen.









77 514



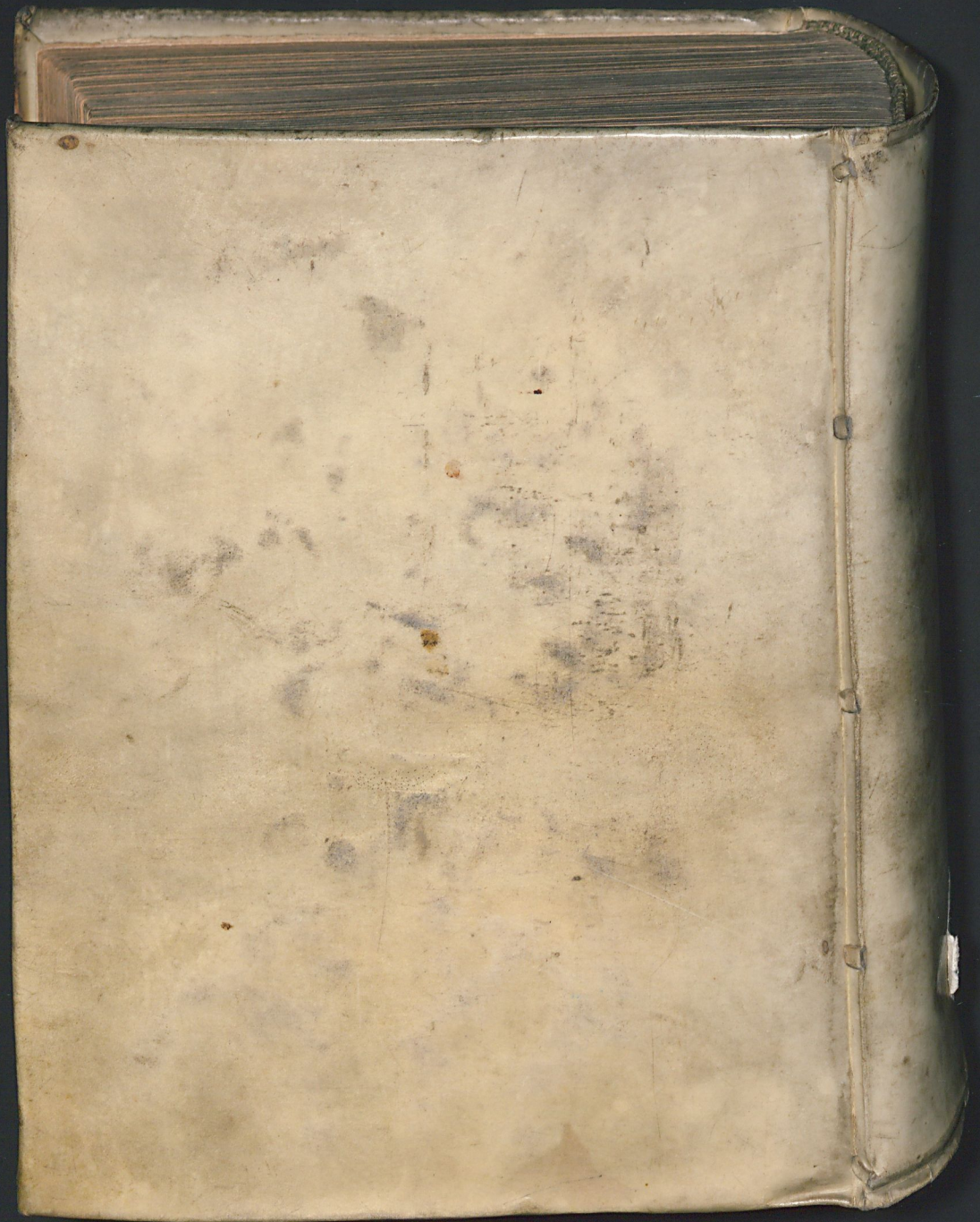
ULB Halle 3
002 389 819

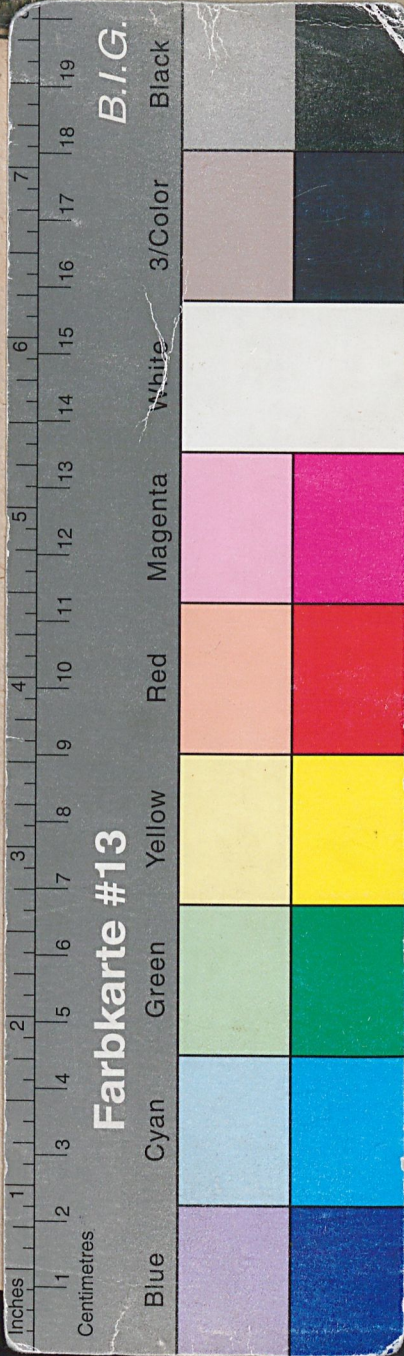


SA
77-14

Rehe ✓
17517







30.
an 29

n Lutherischen
Stuhl

nd
desselben/
er
uliche Schrift/ welche
t wird
he Praxis
**Stuhls und
uhls x. x.**

u
disfalls irre gemachten/
gleich
XI. Artickels der
n **Confession** ,
bens-Bekanntnisse/
ch
Wahrheit zu Ehren
esezet/
n
L. D.

ckischen Buchladen, 1697.